



**An das
Bundesministerium für Justiz**

BEGIV@bmj.bund.de

Nur per Email

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

1.2.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen
und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 11.1.2024 haben Sie uns den Entwurf des o.a. Artikelgesetzes übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artikel 10 - Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung von § 22 Abs. 1 S. 2 UVPG wird von uns abgelehnt.

Mit der Änderung soll in den Fällen, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, die Äußerungsfrist der Öffentlichkeit auf einen unbestimmten kleineren Zeitraum reduziert werden. Die bisherige Frist von einem Monat soll keine Anwendung mehr finden.

Dies bedeutet einen weiteren Abbau demokratischer Beteiligungsrechte im Umweltschutz. Ein ausreichender Zeitraum für die Sichtung von Unterlagen und die Möglichkeit, komplexe Sachverhalte zu klären, ist die Voraussetzung für die Formulierung fundierter Stellungnahmen. Dabei ist bereits die Ein-Monats-Frist gerade bei Vorhaben im Bereich des technischen Umweltschutzes zu eng bemessen. Erst recht gilt dies für eine Verkürzung.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sich diese Beteiligung nur auf die Änderungen des Vorhabens bezieht und die Unterlagen, zu denen sich die Öffentlichkeit erneut äußern kann, weniger umfangreich sind als im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 18 bis 21 UVPG. Denn häufig sind die Änderungen nicht isoliert zu betrachten, sondern haben auch Auswirkungen auf nicht geänderte Unterlagen, ohne dass diese explizit geändert würden. Für die Öffentlichkeit ergibt sich damit die Notwendigkeit, erneut die gesamten Unterlagen zu prüfen und ggf. in ihre Stellungnahme mit einzubeziehen.

Damit unterminiert eine Verkürzung der Frist bereits eine umfassende Klärung der Sachverhalte unter Mitwirkung der Öffentlichkeit. Die Verkürzung führt auch dazu, dass sich die Klärung derartiger Aspekte zunehmend in Gerichtsverfahren verlagern wird. Damit erreicht die Fristverkürzung gerade nicht eine Beschleunigung von Verfahren mit rechtssicheren Genehmigungen, sondern wird zu einer Verlängerung der Verfahren einschließlich der nachgelagerten Gerichtsverfahren führen.

Ein wirtschaftlicher Effekt bei Behörden und Vorhabenträgern kann in der Gesetzesfolgenabschätzung nicht beziffert werden. Es ist zu bezweifeln, dass ein derartiger Effekt überhaupt existiert. Damit drängt sich der Eindruck auf, dass die Verfahrensverkürzung ein reiner Selbstzweck ist.

Demgegenüber stehen nicht nur hinsichtlich des Umweltschutzes negative Effekte. Je mehr demokratische Rechte reduziert werden, desto mehr wird es zu Entfremdungsprozessen der Bevölkerung gegenüber dem Staat kommen. Angesichts der derzeitigen politischen Situation in Deutschland wäre diesen Entfremdungsprozessen jedoch entgegenzuwirken, statt sie zu befördern. Eine verbesserte und nicht eine verschlechterte Partizipationsmöglichkeit wäre daher erforderlich.

2. Artikel 34 – Änderung des Bundesberggesetzes

Die Änderung von § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 lit. b BBergG wird in dieser Form von uns abgelehnt.

Die Änderung hat zur Folge, dass Erdwärme aus Bohrungen oberhalb einer Teufe von 400 Metern nicht mehr als bergfreier Bodenschatz gilt und damit nicht mehr dem Bergrecht unterfällt. Damit entfallen Bergbauberechtigungen und Betriebsplanzulassungen.

Die Begründung für diese Regelung überzeugt nicht. Zwar wird oberflächennahe Geothermie in der Regel bis zu einer Tiefe von 400 Metern angenommen. Doch eine Bezugnahme auf die oberflächennahe Geothermie ist nicht erforderlich, da dieser Begriff sowohl in der bisherigen Fassung von § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 lit. b BBergG wie auch im Entwurf der Neufassung nicht aufgeführt ist. Eine reine Angabe der Teufe in Metern, auch abweichend von 400 Metern, ist damit problemlos möglich.

Vielmehr ist zu betrachten, welche Anwendungen der oberflächennahen Geothermie typischerweise welche Teufe erreichen können.

Erdwärmekollektoren verlaufen in bis zu 2 Metern Tiefe.

Wird Wärme aus dem Grundwasser mittels einer Grundwasser-Wärmepumpenanlage genutzt, sind bei Ein- und Zweifamilienhäusern Tiefen bis 30 m wirtschaftlich

Erdwärmesonden verlaufen typischerweise bis zu einer Tiefe von 150 Metern.

Insofern ist eine Privilegierung der Erdwärmegewinnung lediglich bis zu einer Tiefe von 150 m erforderlich.

Eine größere Teufe wirft hingegen die Frage auf, welche Techniken zur Erdwärmegewinnung zur Anwendung kommen sollen. Darüber gibt die Begründung des Gesetzesentwurfes keine Auskunft. Wenn im Bereich zwischen 150 m und 400 m umweltschädliche Erdwärmegewinnungsverfahren, z.B. durch das Aufbrechen von Gestein zur Anwendung kommen sollten, beispielsweise durch das Aufbrechen von Gestein, bedarf es gerade der Prüfung im Rahmen der Erteilung von Bergbauberechtigungen und der Zulassung von Betriebsplänen.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)